

ZWEI URKUNDEN
ZUR UNIVERSITÄTSGESCHICHTE
AUS DEM JAHR 1628

von

Hans Georg Gundel

Inserere Universitat alsic zu Marburg,
hatt zu empfangen, wie nachfolgt.

Anno 1628. den 12. Junij, an statt hufend Vattman, Gaurer
Landgraf Wilhelms Lg. ein für alle mal, mit dem Amte
Osmaltalens, Ein zuifand vier hundert unntzig hnd silben Lm,
unngilden, hnd silber Dmmer an gold, vder freiffz wir ad hnd an
hoffen zu fast lumbt.

In anno 1628. den 12. Junij, an statt hufend Vattman
Gaurer Landgraf Wilhelms Lg. ein für alle mal, mit dem
Amte Osmaltalens an gold vder freiffz, wir ad hnd an bogensper
ist, Vider hnd vier Dmmer.

Es haben uns hufener Universitat wir hufend, die ninkunften
hufend amte Osmaltalens, so hnd wir dorum in duffen 1628.
Dass her hufener antheil anfangen, hnd so fien hufend formid
liden liben Vattman, Gaurer Landgraf Wilhelms Lg. hnd her mit
gungel duffen insid, die pfandstellung nicht ablayen.

Im anfang duffen 1629. Dass, runder Biner die oberste drei
post anfführen hnd gefallen sein, hnd wird her duffen Dngel der
dies hnd oft hnd duffen inso folgen: Dinggen aber werden
der Universitat ruffen die unie ninkunften, wir duffen wir,
in rison bundelassen, her runder anfang der Universitat zuffen
hnd gefalle, gungelns brief hufend geben.

Es ist duffen die Universitat in perceptione der Einigung
Anfang duffen duffen, indig herbehalten wir hnd die, in hufend
Bottfuligen liben Lm Vattman duffen runder duffen donation
duffen, hufend reservata.

Wir hat hnd duffen hufener Universitat die duffen hnd
Oberhauptung, als Marburg, Bunderburg, duffen, duffen
hnd duffen mit allen duffen duffen, duffen, duffen, ninkunften,
duffen, duffen, duffen hnd duffen, duffen hnd duffen.

Noch lange nicht ausgeschöpft oder auch nur wirklich zugänglich sind die in Gießen und besonders in der Universitätsbibliothek lagernden Dokumente zur Geschichte der hessen-darmstädtischen Landesuniversität. Aus mehreren Gründen möchte ich im folgenden die Aufmerksamkeit auf zwei Urkunden aus dem Jahre 1628 lenken, die als Beispiele für die soeben getroffene Feststellung dienen können.

1. Die beiden Urkunden finden sich im Codex rescriptorum principium im Universitätsarchiv, Signatur Allg A 5, Band 2 (1540-1730). Es handelt sich um vier umfangreiche Sammelbände, in denen vor allem das für die Verfassungswirklichkeit an der Ludoviciana relevante Material nach dem Inkrafttreten der Statuten von 1629 vereinigt ist. Auf das Vorhandensein dieser im 18. Jahrhundert gebundenen Sammlung möge zunächst nachdrücklich hingewiesen sein, obwohl sie selbstverständlich von Erwin Schmidt in dem trefflichen Bestandsverzeichnis "Universitätsarchiv Giessen" (Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek Giessen 15, 1969, S. 1) erwähnt ist. Denn für diese Sammelbände gibt es kein detailliertes Inhaltsverzeichnis, es fehlen auch alle Ansätze einer archivalisch-bibliothekarischen Aufschlüsselung, die den reichen Inhalt der Sammlung einer zügigen Benutzung zugänglich machen könnten. Hier öffnet sich ein weites Feld für die Aufarbeitung dieser universitäts- und landesgeschichtlich wichtigen und aussagekräftigen Quellen! Beide Urkunden sind aber auch in Abschriften in das "alte Marburger Statutenbuch" aufgenommen, das in der Gießener Universitätsbibliothek aufbewahrt wird: Hs 33a, fol. 131^v - 133^v und fol. 135 - 136^r. Dieser universitätsgeschichtlich wichtige Sammelband trägt den Titel: Scholae Marpurgensis institutiones, privilegia, leges etc. und führt inhaltlich bis zum Jahr 1628 (für weitere Einzelheiten darf ich auf meine Einleitung zur Ausgabe der Statuten der Universität Marburg von 1560 verweisen: *Academia Marburgensis*, hrsg. von Walter Heinemeyer, Thomas Klein, Hellmut Seier, Marburg 1977, S. 114 f).

2. Die beiden Texte sind nicht erfaßt von Albrecht Eckhardt, "Universitätsarchiv Giessen, Urkunden 1341-1727" (Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek Giessen, 28, 1976). Denn dieser hielt sich bei seinen ausgezeichneten Regesten an den mehr oder weniger zufällig zustandegewordenen "Urkundenbestand", konnte aber nicht die übrigen, vor allem in den Akten liegenden Urkunden erfassen.

3. Die beiden Urkunden sind noch nicht veröffentlicht. Auf den ersten Text hatte zwar Wilhelm Martin Becker hingewiesen in seiner hervorragenden Abhandlung "Das erste halbe Jahrhundert der hessen-darmstädtischen Landesuniversität" (Festschrift zur dritten Jahrhundertfeier der Universität Gießen, I, 1907, S. 235, Anm. 213). Aber gerade seine Darstellung ist infolge des Fehlens eines Registers für die Forschung nicht leicht zugänglich.

4. Vom Inhalt her sind die neuen Texte aufschlußreich für wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Fragen, denen man bekanntlich heutzutage aus sozioökonomischer Sicht ein größeres Interesse entgegenbringen zu müssen vermeint, obwohl sie von der zünftigen Historie nie wirklich ausgeklammert worden waren.

Für den historischen Rahmen, in den die beiden Dokumente gehören, bedarf es nur weniger einführender Worte.

Die Universität Gießen war 1605/1607 von Landgraf Ludwig V. dem "Getreuen" von Hessen-Darmstadt (1596-1626) gegründet und 1624 suspendiert worden, nachdem durch das Urteil des Kaisers Ferdinand II. im März 1623 Ludwig die Marburger Erbschaft und mit ihr die Philipps-Universität zugefallen war. Diese wurde alsbald und offiziell seit 1625 nach Überführung der Gießener Hohen Schule als hessen-darmstädtische Landesuniversität weitergeführt. Dabei erleichterte die zeitgemäße Interpretation, die Universität Gießen sei gerade als lutherische Gründung nur eine Stellvertreterin der lutherischen, aber 1605 kalvinistisch gewordenen, Philippina gewesen, das Selbstverständnis.

Die nach dem Urteil für Kassel mehr als unbefriedigende Lage zwang zu umständlichen Auseinandersetzungen über das Universitätsvermögen zwischen Darmstadt und Kassel, die in zwei Verträgen 1627 ihren Abschluß fanden. Für 1628 konnten Regierung und Universität daher unbeschwerter in die Zukunft sehen, wenn man einmal ganz absieht von den militärischen Ereignissen des Dreißigjährigen Krieges.

Für dieses Jahr 1628 mußten jedoch alsbald die Versorgungsgrundlagen der Universität Marburg geregelt bzw. der neuen, durch die Verträge gegebenen Lage angepaßt werden.

Gleichzeitig aber war man in der bereits laufenden Bearbeitung neuer Statuten für die Universität erheblich vorangekommen. Ein Entwurf (Handschrift a, Staatsarchiv Darmstadt) lag vor, der nach früheren Vorarbeiten im wesentlichen von dem Theologen und Stipendiatenephorus Johannes Steuber (1590-1643) und dem Juristen Anton Nesen(us) (1582-1640) stammte. Noch 1628 wurde er in seiner Gliederung umgestellt, erneut überarbeitet, ergänzt und vom Senat beraten, so daß er im Februar 1629 publikationsreif war (Handschrift b, Staatsarchiv Marburg). Aber bis zur Mundierung des umfangreichen Textes und zur Unterzeichnung durch Landgraf Georg II. (1626-1661) und seinen Kanzler Dr. Anton von Todenwarth (1592-1641) im November 1629 waren noch mehrere Monate erforderlich (Handschrift B, Ausfertigung, Univ.-Bibl. Gießen, Hs 33b).

In diesem Statutenwerk waren die Verwaltungs- und Versorgungsverhältnisse der Universität Marburg ausführlich geregelt (vgl. H.G.Gundel Prolegomena (Gießener Universitäts-Schriften 3, 1977) und Textausgabe (Schriften der Historischen Kommission für Hessen, 44, Marburg 1982)). Einzelheiten waren selbstverständlich den mit der Ausarbeitung betrauten Universitätsangehörigen und dem Senat bekannt; einige Titel wurden darüber hinaus der Universität 1629 schon vor Inkrafttreten abschriftlich zugänglich gemacht.

Die Zeit von Anfang 1628 bis November 1629 mußte aber schon aus verwaltungstechnischen Gründen durch klare Weisungen überbrückt werden. Die wichtige Urkunde Georgs II. vom 1. März 1628 (Eckhardt Nr. 328) regelte die Einkünfte der Universität von 1629 an. Man mochte gehofft haben, das große Statutenwerk bis Ende 1628 fertigstellen zu können. Für 1628 aber waren hinsichtlich der Einkünfte Zwischenregelungen nötig. Diese bilden den

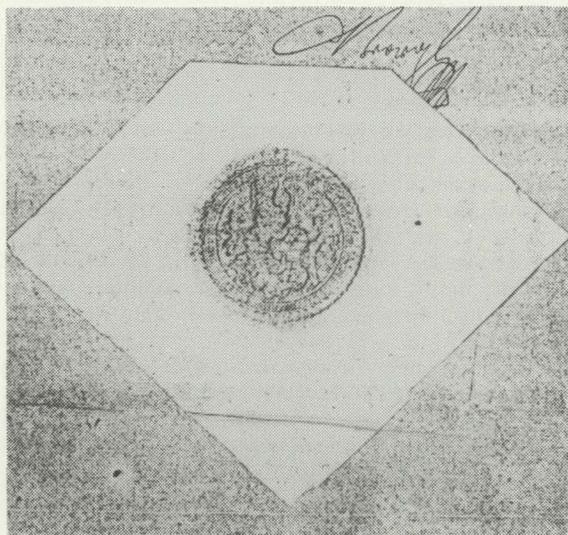
wesentlichen Inhalt der beiden im folgenden edierten Urkunden und bestimmen ihren rechtlichen und historischen Stellenwert. Denn die beiden Texte betrafen Zusammenhänge, die für den Alltag des Universitätslebens im Jahr 1628 bestimmend waren: ein Verzeichnis aller der Universität zustehenden Einkünfte und eine Verordnung über Fruchtlieferung und Fruchtbesoldung.

Zum Verständnis beider Texte muß man berücksichtigen, daß die Universität auf der Grundlage der ihr zugebilligten Zuwendungen eine wirtschaftliche Einheit mit entsprechender Selbstverwaltung bildete. Für diese war nicht nur der Oeconomus (Verwalter) zuständig, dem die Praefecti (Vögte) unterstellt waren, sondern im Rahmen der Stipendiatenanstalt wirkten auch noch der Stipendiatenökonom und der Praepositos (Propst); es gab also zwei selbständige Kassen. Naturalien bildeten aber nicht nur einen wesentlichen Teil der allgemeinen Einkünfte, sondern sie machten auch einen Teil der Besoldung der Universitätsangehörigen aus. Diese erfolgte nicht zentral, d.h. von der landgräflichen Kammer aus, sondern durch die Universität.

Von diesen Gegebenheiten künden die beiden Urkunden. Ihr Text soll für sich selbst sprechen, wobei die in den Anmerkungen beigefügten Erklärungen den Zugang erleichtern mögen. Der Text wird gedruckt nach den modernen Grundsätzen, die auf Johannes Schultze zurückgehen und von Walter Heinemeyer herausgegeben sind: "Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen", Marburg-Köln 1978; insbesondere werden im Unterschied zur Ausfertigung große Anfangsbuchstaben nur für Eigennamen beibehalten.

I. Einkünfteverzeichnis für 1628

Univ.-Arch.Gießen, Allg A 5, Cod.rescr.princ.2, fol. 83 - 84^v. Ausfertigung, Marburg, 1628 März 1. Papier. Unterschrift des Landgrafen. Rundes Siegel (42 mm Dm) unter Papierdecke unten aufgedruckt. - Abschrift: Univ.Bibl. Gießen Hs 33a. fol. 131^v - 133^v.



Unsere universität alhie zu Marpurg
hatt zu empfangen, wie nachfolgt.

Anno 1628 von uns an statt unsers vettern, herrn
landgraf Wilhelms Ld. (1), ein für alle mahl aus dem amt
Schmalkalden (2) ein dausend vier hundert neüntzig und
siben cammergulden (3), und solche summ an geld oder frucht
wie es uns am beßten zu paß kombt.

Ferner in anno 1628. von uns an statt unsers vettern,
herrn landgraf Wilhelms Ld., ein für alle mahl aus
dem amt Schmalkalden an geld oder frucht, wie es uns
am bequemsten ist, sibenhundert reichstaler (4).

So haben auch unserer universität wir verehrt die
einkünften unsers amts Schmalkalden, so viel wir deren
in dissem 1628. jahr vor unsern antheil empfangen, und
so fern unsers freundtlichen liben vettern, herrn
landgraf Wilhelms Ld., uns vor ausgangk disses iahrs
den pfandschilling (5) nicht ablegen.

Im nechstkünftigen 1629. jahr werden zwar die oberrürte
drei post aufhören und gefallen sein und nurd vor
disses sechzehnhundert und acht und zwanzigtste iahr
folgen: hingegen aber werden der universität erscheinen
die newe einkünften, wie diselbe wir in einem sonder-
bahren von widereinsetzung der universitätgüther und
gefölle gemachten brif (6) verschriben haben.

-
- 1) Ld. = Liebden. Wilhelm: Wilhelm V. (der Beständige) von Kassel, regierte 1627-1637, Nachfolger des Ldgr. Moritz. Vgl. zuletzt H(OFMANN,H.H.), Biogr. Wörterbuch zur deutschen Geschichte III² (1975, Sp. 3161).
 - 2) Das Amt Schmalkalden am südwestlichen Abhang des Thüringer Waldes kam durch Vertrag von 1521 ganz an Hessen, vgl. K.E.DEMANDT, Gesch. des Landes Hessen, 1972², S. 357. (Ann.Acad.Marp.ed.I.CAESAR,Catal.studios.scholae Marpurgensis IV S.195 zum 16.12.1627: Georg II. versprach "5000 f. redituum de 100000 f. pecuniae foenoriae Schmalkaldensis").
 - 3) "Cammerngulden" der Hessischen Kammerwährung, gleich der Frankfurter Währung: 1 fl. = 30 alb.
 - 4) (thalerus imperialis): 1 fl., 30 Kr. = 1 fl., 15 alb. (= 45 Albus).
 - 5) "Pfandschilling", urspr. eine Abgabe in Schilling, dann allgemein Erträge aus einer Pfandmasse, hier: Lasten; also nach Abzug der anfallenden Lasten.
 - 6) Gemeint ist die Urkunde Georgs II. vom 1.3.1628. Ausfertigung in der Univ.-Bibl.Gießen (ECKHARDT Nr. 238, S. 152). Ihr Text ist eingerückt in die Marburger Univ.-Statuten von 1629, Titel 9, De academicorum redituum divisione et decedentium pensionum restitutione (Ausfertigung: Univ.-Bibl.Gießen, Hs 33b).

Über diss bleibt die universität in perceptione der Leiningen Westenburgischen zinße (7), iedoch vorbehalten wir uns die in unsers Gottseligen libsten herrn vatters darüber ausgehändigten donationbrif (8) beschehene reservata.

Weiter hatt und behält unsere universität die vogteyen des oberfürstenthums, als Marburg, Grünbergk, Gießen, Alsfeld und Caldern, mit allen ihren güthern, gebewen, gülten (10), einkünften, nutzungen, renten zinßen und geföllen, rechten und gerechtigkeiten, allerdings darvon nichts ausgenommen, zu deme auch alles miteinander, was sonst noch in unserem oberfürstenthum Hessen und dessen pertinentz iährlich in die universität und oeconomirechnungen (11) anietzo fällt. Und obwohl etliche capitalia darunder begriffen, welche in Zeiten herrn landgraf Moritzens zu Hessen (12) Marburgischer

- 7) Es handelt sich um die Erträge aus Obligationen des Grafen von Leiningen-Westerburg aus dem Jahr 1593; man rechnete - freilich zu hoch veranschlagt - mit einer jährlichen Rente von 3000 Gulden. Vgl. W.M.BECKER, Festschr.Univ.Gießen 1907, I, S. 216 (und S. 186). Die Erträge waren durch Stiftung vom 2.1.1615 bereits der Universität Gießen zugewiesen und sind von dieser nach Ausweis der Oeonomi-Rechnungen (Univ.-Archiv Gießen Allg D 17) bis 1625 vereinnahmt worden.
- 8) Donationsbrief Ldgg.Ludwigs V. vom 24. Mai 1624. Eine Abschrift der Urkunde befindet sich in der Univ.-Bibl. Gießen Hs 33^a, fol. 110 - 111^v. Der Text ist eingerückt in die Statuten von 1629, Titel 7, 66 unter der Zwischenüberschrift Literae donationis sexagies mille florenorum. - Die reservata ebd. S. 51 des Drucks der Statuta (VHKH 44, 1982); sie sind auch Tit. 96,2 erwähnt.
- 9) Die genannten fünf Vogteien des Oberfürstentums gehören zur Universität, vier von ihnen seit der Dotation von 1540: Marburg, Grünberg, Alsfeld, Caldern (ehem. Zisterzienser-Nonnenkloster, 8 km nordwestl. von Marburg, vgl. H.REIMER, Hist. Ortslexikon für Kurhessen, Marburg VHKH 14, 1926, S. 268), wie aus dem in die Statuten von 1629 eingerückten Text hervorgeht, Tit. 2,6 (S. 19 ed. Gundel); Gießen seit der Gründung der Ludoviciana, die 1624/25 nach Marburg überführt wurde. - Bestätigt wurden die Verhältnisse im Teilungsvertrag zwischen Georg II. und Wilhelm V. vom 14.12. 1627. Ausfertigung Univ.-Arch.Gießen (ECKHARDT Nr. 327, S. 150 f.), eingerückt in die Statuten von 1629, Tit. 8,7 ff., hier § 9. - Akten z.T. im Univ.-Arch.Gießen Allg D 31 (Alsfeld). 35 (Caldern). 37 - 39 (Gießen). 43.44 (Grünberg). 47-53 (Marburg).
- 10) Gült (Gilt) hier: Gut, das Zins oder Rente zahlte, vgl. z.B. E.HABERKERN - J.F.WALLACH, Hilfswörterbuch für Historiker, Basel 1935, S. 225.
- 11) Rechnungen des Universitäts-Oeconomus. Nach Statuten 1629, Tit. 96,3 hat er die verschiedenen Register zu führen. Erhaltenes Aktenmaterial Univ.Arch.Gießen Allg D 17.
- 12) Moritz (der Gelehrte), reg. 1593-1627 (Thronverzicht, gest. 1632), vgl. zuletzt H(OFMANN,H.H.), Biogr. Wörterbuch zur dt. Gesch. II² (1974), Sp. 1934 f. - Bei "administration" handelt es sich um die Zeit zwischen 1604 und 1623/4.

administration und inhabung erobert und angelegt worden, daher auch nach ausweisung dess, im fünf und zwanzigsten articulo zwischen herrn landgraf Wilhelms Ld. und uns aufgerichteten haubtaccords (13), der fürstlichen Hessen Casselischen lini, als von deren administration sie herrühren, absonderlich und allein gebühren thete, so seind doch solche capitalien miteinander unserer universität Marpurg darum assignirt und überlassen worden, weil der fürstlichen Casselischen lini anderweltliche ersetzung von uns beschehen.

Es gebühren auch unserer universität alle in unserem oberfürstenthum Hessen aus den vogteyen- und oeconomirechnungen rührende restanten (14).

Über diss hatt unsere universität iährlich, und zwar vor dissesechszehnhundert und acht und zwanzigste iahr zum erstenmahl, aus den Soden zu Allendorf (15) zu empfangen ein hundert und sechszehn gulden.

Die sechshundert gulden so unserer universität der ietziige viceoconomus (16), als miterheber der tranckstewer vorgesetzt, wollen wir der universität genedig geschenkt haben.

Die eilfhundert reichsthaler, so wir unserer universität vor wenig wochen erlegen lassen, verstehn sich auf abschlag der drei ersten, in dissem memorial gesetzten und aufm amt schmalkalden fälligen gelder.

Was aber die universität in unsern geistlichen landkasten (17) oder auch sonst an einen oder den anderen ort noch schuldig ist, desgleichen aller noch lebenden und bei der universität Marpurg bis auf datum geblibener,

-
- 13) Hauptakkord vom 24.9.1627 (Darmstadt) zwischen Wilhelm V. und Georg II. Ausfertigung StAD E 6 B 1 Nr. 372. Drucke nachgewiesen zuletzt bei H.G.GUNDEL, Die alten Statuten der Gießener Universität, Prolegomena, Gießen 1977, S. 46. - Art.25 des Hauptakkords ist aufgenommen in die Statuten von 1629, Tit. 8,4.
 - 14) Gemeint: rückständige Forderungen.
 - 15) Die seit Philipp dem Großmütigen der Universität zukommenden Einkünfte aus Sooden-Allendorf an der Werra, vgl. Statut. 1629, Tit. 2,1 (mit Anm. 3). 6 (Anm. 11 und 15) wurden 1627 zwischen Darmstadt (für Marburg) und Kassel geteilt, vgl. Statuten 1629, Tit. 8,11. Zur Teilung der insgesamt 400 Gulden vgl. BECKER, Festschr.Univ. Gießen 1907 I, S. 233.
 - 16) In den Annalen der Marburger Universität 1626 (ed. I.CAESAR im Catalogus studiosorum scholae Marpurgensis IV, Marburg 1887, S. 184) wird genannt M.Wilhelmus Cuno Marpurgensis ... Vice-oeconomus; im Februar 1629 war er nach dem Annalen-Eintrag (ed. W. FALCKENHEINER, Marburg 1888) als "Wilhelm Chun" zum Oeconomus aufgerückt. Die Stellvertretung war nur vorübergehend - in den Statuten 1629 Tit. 96 war kein "Vize" vorgesehen -, weil ein Verfahren gegen seinen Vorgänger Georg Rehe schwebte (Annalen z. 24.3.1628 S. 200 f.ed.CAESAR).
 - 17) "Kasten" = Kasse, welche die von den Landständen bewilligten Steuern und andere Zuwendungen vereinnahmte, vgl. z.B. HABERKERN-WALLACH, Hilfswörterbuch S. 330.

wie auch deren, ab anno sechzehnhundert zwanzig und vier bis auf datum newangenommener professorum (18), praeceptorum classicorum (19) und anderer, so von der universität besoldet werden, ausstehende besoldungen, soll die universität aus dem ihrigen bezahlen (20), gestalt sie nunmehr solches alles, mit der zeit zu thun, genugsam dotirt ist.

Nachdem unser Gottseeliger libster herr vatter, landgraf Ludwig der iüngere (21), hochlößlichen andenckens, dero universität Marpurg die Leiningische hauptsumme vorerst im Majo iahrs 1625 geschenckt, und aber die universität etliche, vor solcher donation schon erschienen gewesene, Zinse eingenommen, ingleichem nachdem wir unserer universität Marpurg gegönnt, die Bechtolsheimische schuld (22) sambt aufgeschwollenen Zinßen einzutreiben, solche beede posten aber benantlich die ante Majum anno 1625 erschinene, und doch von unserer universität Marpurg empfangene zinße, desgleichen die Bechtolsheimische capital und zinsgelder, der neuen schul zu Darmstatt (23) assignirt seind, so soll unsere universität,

-
- 18) Ihre Namen waren aus den Marburger Annalen (Catal.studios.scholae Marpurgensis ed. I.CAESAR, IV) zu ersehen: 1625 S. 168. 1626 S. 181 f. 1627 S. 191. 194. 1628 S. 202. Vgl. im übrigen Frz. GUNDLACH, Catalogus professorum Academiae Marburgensis 1527-1910 (Veröffentlichungen HKHuW 15), 1927, ND 1977.
- 19) Gemeint sind die Lehrer des zur Universität gehörenden Marburger (später Gießener) Paedagogiums, vgl. in den Statuten von 1629 die Titelgruppe 77-90.
- 20) Wie üblich, vgl. Statuten 1629, Tit. 96,2.15.29.38.
- 21) Ludwig V., reg. 1596-1626. Der "jüngere" zur Unterscheidung von seinem Onkel Ludwig IV. von Marburg, der 1567-1604 regierte.
- 22) Diese "Bechtolsheimische schuld" ist nicht direkt mit dem Ort bei Alzey in Verbindung zu bringen. Die Erklärung findet sich in der jeweiligen "Oeconomi-Rechnung" der "Universität Gießen" zwischen 1615 und 1625 (die Abrechnungen für 1618 und 1620 fehlen). Zum Jahr 1615 heißt es - soweit ich sehe: erstmals -: "60 f. Hanß Jorg von Manchenheim" (1620: Münchenheim) "genandt Bechtoltsheim von 2000 f. Capital so von Darmstatt der universitet überschickt fallig uff quasimodogeniti". (Da das Kapital ab 1616 mit 1000 fl. angegeben ist, dürfte der für 1615 genannte Betrag wohl verschrieben sein, zumal sich die Höhe der Zinsen nicht ändert). Die Stiftung ist nicht genannt bei BECKER, Festschr.Univ.Gießen 1907, I, S. 187, Anm. 531 (weil zu den "kleinen Stiftungen" von 1615 gehörig).
- 23) Es handelt sich um das Paedagogium in Darmstadt, dessen Einrichtung seit 1626 vorbereitet wurde und das am 12.4.1629 Statuten erhielt und eröffnet wurde. Vgl. u.a. Wilh.UHRIG, Geschichte des Großherzoglichen Gymnasiums zu Darmstadt, Darmstadt 1879, S. 14 ff. Wilh.DIEHL, Die Schulordnungen des Großherzogtums Hessen I (1903), S. 28-46. II S. 46. 52. 194. BECKER, Festschr.Univ. Gießen 1907 I, S. 236, Anm. 216 (zur Auflage der Rückzahlung der oben genannten Einkünfte) und die von Gundel Statuten 1629 Tit. 77,1, Anm. 3 und Tit. 81,16, Anm. 3 genannte Literatur. - Eine Überweisung der Zinsen an das Paedagogium Darmstadt ist nicht aktenkundig, vgl. UHRIG 12.

so bald sie sich wider erhollen oder in vorrath kommen würd, dieselbe beede summen unserer Darmstadischen schuel erwidern oder gebürlich verzinßen.

Die capitalia so zur communität (24) einmahl geordnet seind, auch die restanten dahero rührend, sollen darbei bleiben und anderstwhin nicht verwendet werden.

Als auch bei deme iüngst alhie gehaltenen landtag (25) etliche gutt-hertzige leuthe (26), kraft einer sonderbaren verzeichnus zur universität an frucht und geldt gestewert, so soll unser ietziger prorektor als paedagogiarcha (27) daran sein, daß aus solcher stewart, so lang man darmit raichen kann, acht arme paedagogici, die noch zur zeit keines andern stipendij fähig seyen, gespeiset werden, darüber wan ohne des die universitätsrechnung abgelegt würd (28), sub rubrica der communität (29) etc. rede und rechnung beschehen soll.

Der stipendiatenkasten soll wie bis dato separirt verbleiben (30). Signatum Marburg am ersten Martij anno sechszehnhundert zwanzig und acht.

Georg I(andgraf zu Hessen)
-m(anu) p(ro)p(ria)

-
- 24) "Tischgemeinschaft" der Stipendiaten, für die der Propst nach Statuten von 1629, Tit. 112,3 eine eigene Kasse führte. Die hier erforderliche Worterklärung unterscheidet sich also von der in den Statuten 1629 Tit. 14,1 genannten *communitas academica*.
- 25) Der Marburger Partikularlandtag fand wohl am 22. Februar 1628 statt, vgl. Christoph von ROMMEL, *Neuere Geschichte Hessens IV* (1843) S. 59 (28. Februar). BECKER, *Festschr.Univ.Gießen 1907 I*, S. 235 f. (im Februar); vgl. unten Anm. 26.
- 26) Die Namen dieser Notabeln sind bekannt und von BECKER, *Festschr.Univ.Gießen 1907 I*, S. 236, Anm. 220 verzeichnet (nach einer Niederschrift vom 21.2.1628 "Zur communität ist ... gestewert worden" abschriftlich erhalten in Hs 33a fol. 134 der Univ.-Bibl. Gießen).
- 27) Johann Heinrich Tonsor (1595-1649), Paedagogiarch 1625-1649. Prorektor war er 1628 für den rector magnificentissimus Friedrich Landgraf zu Hessen, vgl. H.G.GUNDEL, *Rektorenliste der Universität Gießen* (Ber.u.Arb.aus der Univ.Bibl.Gießen 32) Gießen 1979, S. 10.
- 28) Die Rechnungsabklärung fand jeweils im Mai statt. Genauer geregelt Statut.Marb.1629, Tit. 96,16.
- 29) Statuten 1629, Tit. 8,13 sind ausdrücklich unterschieden: "oekonomi-, stipendiaten- und communitätsrechnungen".
- 30) So auch Statuten Marburg 1629, Tit. 111 (De stipendiatorum oeconomo), 9 (cista).11.15.

II. Fruchtlieferung und Fruchtbesoldung für 1628

Univ.-Archiv Gießen, Allg. A 5, Cod. rescr. princ. 2, fol. 85 - 85^v.
Ausfertigung, Marburg 1628, März 2. Papier, Unterschrift, Siegel wie
I. - Abschrift: Univ. Bibl. Gießen Hs 33a, fol. 135 - 136^r.

Verordnung wie es künftig bei der universität
mit der fruchtlieferung zu halten.

Nachdem bis dato vielfältig gefragt und gestritten worden, aus was vor fruchtgefällen der stipendiatenprobst (1) zu contentiren, ob es aus Gießischer frucht gantz, oder nurd zur helfte bestehen? auch ob in erhebung der Gießischen frucht er umb der interessirten armen stipendiaten willen den professoribus vor oder nachgehen solte? Nunmehr aber aus anderwertlicher, von dem durchleuchtigen hochgebornen unserem gnedigen fürsten und herrn landgraf Georgen zu Hessen etc. beschehener dotirung der universität erstgedachte universität ein mehres als zuvor an Gießischer frucht iährlich fallen hatt (2), und die bis dato ventilirte frage, zu eines ieden contento besser dan vorhin zu decidiren ist, so erklären sich ihre Fe.Gn. wie nachfolgt.

Es soll vor dismahl der probst aus Gießier frucht zur helfte bezahlt (3), und was dissem nach an Gießier frucht erübrigen würd, under die professores, einem so viel als dem anderen, auf abschlag seiner besoldung verthailt (4), und also der probst in hoc puncto und vor dismahl allein den professoribus praeferirt werden.

Darmit aber die professores ordinarii desto weniger sich zu beklagen haben, so will zu ihrer contentirung unser gnediger fürst und herr aus dem amt Homberg an der Ohm (5) viertzig malter korn Marpurger maas verleihen und befehlen, daß es existiren tages hiher geliffert werde: Dieselbe viertzig malter sollen an deme der universität anno 1629 gebührenden ersten newen Hombergischen fruchtzinß (6) abgehn.

Betreffend dan die künftige fruchtbesoldungen soll alle iahr und vor diss 1628. jahr zum erstenmahl, der probst zwanzig fünf malter aus der Giesser vogtey empfangen und von Gießen auf seinen unkosten abhollen. Die übrige zwanzig fünf malter soll man ihm geben aus denen vogteyen des oberfürstenthums, die zuvor auch zur universität gehört und nach

- 1) Zu seinem Aufgabenbereich: Statuten 1629, Tit. 112. Es handelt sich also nicht um den Oeconomus (Tit. 96) oder um die Praefecti (Tit. 97).
- 2) Nach der Urkunde vom 1.3.1628, s.o. Anm. 6, erhielt Marburg aus Gießen 40 Malter Korn (Statuten 1629, Tit. 9,6).
- 3) Eindeutig auch Stat. 1629, Tit. 112,3: *dimidium partem*.
- 4) Wie Statut. 1629, Tit. 12,14. 96,39. 97,21. 41. 44.
- 5) Vgl. u.a. G(ENSICKE, Hellm.), Handbuch der historischen Stätten Deutschlands IV³ (1976), S. 236.
- 6) Nach Statut. 1629, Tit. 9,6: 100 Malter.

getheilten universitätsgüthern und geföllten der universität geblieben seind (7).

Die professores ordinarii sollen anno 1629 zum ersten mahl haben ihre frucht halb aus den Gießischen newen fruchtgeföllten, zur übrigen helffte auch aus denen vogteyen des oberfürstenthums, die zuvor zur universität gehört und nach gethailten universitätsgüthern der ietzberürten universität gebliben seind.

Was die universität iährlich aus den newen fruchtgeföllten bekommt, daBelb getraid als ein surrogatum der Niderhessischen frucht (8), soll zu einem vorrhat erspahrt, zu keiner entrichtung der fruchtbesoldung angewendet, und wan es zeit ist, verkauft werden (9).

Signatum Marburg am zweiten Martii anno sechszeinhundert zwanzig und acht.

Georg I(andgraf zu Hessen)
mpp

-
- 7) Also Marburg, Grünberg, Gießen, Alsfeld, Caldern, wie oben I. Anm. 9. Präzisiert in Statut. 1629, Tit. 112,3 für den Stipendiatenpropst.
8) Die mit der Teilung von 1627 fortgefallenen jährlichen Einkünfte sind Statut. 1629, Tit. 9,5 genau angegeben.
9) Wie Statuten Marburg 1629, Tit. 96,12. 97,15. 21. 31. 41. 46. In der Abschrift Hs 33a fol. 135^v fehlt "der fruchtbesoldung"; der ganze Satz ist (wohl später?) rot unterstrichen.